

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der ABI Anlagentechnik-Baumaschinen-Industriebedarf Maschinenfabrik und Vertriebsgesellschaft mbH Am Knüchel 4 63843 Niedernberg, Deutschland

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 13 BGB.

2. Angebot/Annahme/Änderungen

- Angebote des Lieferanten haben kostenfrei zu erfolgen.
- Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag) schriftlich anzunehmen.
- Änderungen in der Bestellannahme bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

- Der in unserer Bestellung genannte Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein, für Auslandsgeschäfte gilt Ziffer 10, vierter Absatz dieser Einkaufsbedingungen.
- Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Bestellposition, ABI-Artikelnummer, Bezeichnung, Menge, Lieferdatum.
- Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder 60 Tagen rein netto, gerechnet jeweils ab Lieferung und Rechnungserhalt (gemäß vorstehendem Absatz).
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit

- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung.

5. Gefahrübergang/Dokumente

- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen, für Auslandsgeschäfte gilt Ziffer 10, vierter Absatz dieser Einkaufsbedingungen.
- Der Lieferant ist verpflichtet (auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen) folgende Angaben zu machen: Bestellnummer, Bestellposition, ABI-Artikelnummer, Bezeichnung, Menge, Lieferdatum. Fehlen diese Angaben ganz oder teilweise, so sind Verzögerungen der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Zugleich sind uns entstandene Kosten zur Ermittlung fehlender Angaben vom Lieferanten zu erstatten.

6. Mängelansprüche

- Unsere Mängelansprüche richten sich nach dem Gesetz; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

7. (Produkt) Haftpflichtversicherungsschutz

- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden – pauschal – während der Dauer des Vertrages bzw. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Ansprüche zu, bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte Dritter

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Ansprüche, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

9. Beistellung von Teilen, unsere Urheberrechte

- Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird ein von uns beigestelltes Teil mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Soweit die uns gemäß vorstehenden zwei Absätzen zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- An beigestellten Teilen, Werkzeugen, Mustern, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, behalten wir uns ausdrücklich das geistige Eigentum (Urheber- und sonstige Schutzrechte) vor. Alle gegenüber dem Lieferanten gemachten Angaben sowie Zeichnungen und Muster dürfen nicht zur Kenntnis Dritter gelangen. Sie sind nach erfolgter Ausführung des Auftrages unaufgefordert an uns zurückzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände bis zu ihrer Rückgabe an uns sorgfältig zu behandeln und für uns zu verwahren.

10. Gerichtsstand/Erfüllungsort / anwendbares Recht /

- Auslandsgeschäfte**
- Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist, ist unser Geschäftssitz (Niedernberg) Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- Für den Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
- Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Lieferung auf Grundlage der INCOTERMS 2010 DDP (Delivered Duty Paid), nach Niedernberg; es gelten ergänzend die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in ihrer bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dem Vertrag oder in diesen Einkaufsbedingungen schriftlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

11. Datenschutz

- Wir arbeiten mit EDV und speichern Daten in gesetzlich zulässigem Umfang (§ 33 BDSG).